Von dem lebhaften Wunsche durchdrungen, den Gemeinden jede Hilfe angedeihen zu lassen, wodurch sie den Forderungen und Pflichten der ihnen gewordenen Selbstständigkeit vollkommen zu entsprechen vermögen, hat das hohe Ministerium des Innern, laut des Erlasses vom $\frac{11}{19}$. December 1850, Z. $\frac{13353}{1929}$, es nicht für unzweckmäßig erachtet, denselben in der mitfolgenden Anleitung zur Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums einen Leitfaden an die Hand zu geben, der die bezüglichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 erläutert, die Grundsätze einer geregelten Eigenthums-Verwaltung erörtert, die bei dieser Verwaltung zu beobachtenden Rechts-Vorsichten aus einander setzt, und der endlich die Formularien jener Verzeichnisse und Rechnungen enthält, deren Führung die Ordnung im Gemeindehaushalte bedingt, und daher das Gemeindegesetz fördert.

Gemeinden mit eigenen Statuten, so wie auch andere Gemeinden, die ein bedeutendes Vermögen besitzen, bedürfen zwar zur Verwaltung, Verrechnung und Controle ihres Eigenthums ausführlichere, den Institutionen der Gemeinde-Statute, oder der Größe und Beschaffenheit des Vermögens entsprechende Bestimmungen, denen auch die erforderlichen Ausweise und Rechnungen angepaßt werden müssen.

Diese Gemeinden benöthigen jedoch hierüber nicht einer besonderen Belehrung, indem sie in sich selbst die Kräfte und Mittel haben, um innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen die entsprechenden Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums zu treffen, und die ordnungsmäßige Handhabung derselben durchzuführen.

Insoferne daher der gegenwärtige Leitfaden nicht Erläuterungen von Gesetzen enthält, die für alle Gemeinden gleichgiltig sind, soll derselbe zunächst für jene Gemeinden bestimmt seyn, die mit ihrer neuen Stellung noch unvertraut, einer Anleitung nicht entbehren können, die sie über ihr Thun und Lassen in einer der wichtigsten Gemeinde-Angelegenheiten belehrt.

Dieser Leitfaden wird mit dem vorstehenden Erlasse in das Landesgesetzblatt aufgenommen, und nebstdem besonders in Druck gelegt, um jede Gemeinde mit einem Exemplare betheilen zu können.

Wien, am 25. December 1850.

Der Statthalter für Nieder-Oesterreich:

Dr. Eminger.